

Satzung

der

K 4 K

**Kompetenz für Kommunale Innovation
und Digitalisierung eG i.G.**

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
K4K Kompetenz für Kommunale Innovation und Digitalisierung eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: 35578 Wetzlar

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - 1. die Erbringung von Beratungs- und Organisations-Dienstleistungen für Mitglieder,
 - 2. die Betreuung der Mitglieder in allen betriebswirtschaftlichen Fragen incl. Projektleitung und -steuerung,
 - 3. die Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter der Mitglieder,
 - 4. die Bereitstellung von IT-Support für Mitglieder,
 - 5. die interimsmäßige Wahrnehmung von Führungsaufgaben.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Mitglied können nur werden,
 - a) Gebietskörperschaften aller Art sowie Personen und Gesellschaften im Sinne Abs. 1, die Gebietskörperschaften nahe stehen, die Dienstleistungen für Gebietskörperschaften erbringen oder an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind
 - b) oder Personen und Gesellschaften im Sinne von Abs. 1 deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft liegt und der Aufsichtsrat der Aufnahme zustimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitgliedes (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
- g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Die Beteiligung eines Mitglieds an anderen Unternehmen mit vergleichbarem Unternehmensgegenstand oder ein Tätigwerden für ein solches Unternehmen ist kein Ausschlussgrund.

(3) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des Beirats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(5) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(6) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Versendung durch eingeschriebenen Brief gilt als Nachweis des Zugangs. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder des Beirats sein.

(7) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(8) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 7 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,

- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 zu übernehmen sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 40) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) einen Partnervertrag mit der Genossenschaft abzuschließen, der den Umfang der vom Mitglied in Anspruch genommenen Leistungen der Genossenschaften festlegt,
- g) vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, höchstens jedoch von bis zu 3.000,00 EUR pro Jahr zu entrichten,
- h) bei jedem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten die Strafen zu zahlen, die bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten gemäß Buchstabe f) und g) bis zu 1.000,00 EUR für jeden Einzelfall betragen können. Das Recht Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Etwaige Strafen sind auf den Schadensersatz anzurechnen.

Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher endgültig entscheidet.

Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch macht.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat (fakultativ)
- C. der Beirat
- D. die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. a) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Hat die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder, besteht der Vorstand aus mindestens einem Mitglied, andernfalls besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

(3) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann auf unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Dauer erfolgen.

(4) Der Aufsichtsrat bestimmt auch einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Mitglieder des Vorstands scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Der Aufsichtsrat kann die Verlängerung der Amtsdauer um maximal 5 Jahre beschließen.

(6) Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften, andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, können deren zur ständigen Vertretung befugte Personen auch Mitglied des Vorstands sein. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet sofort, wenn die Mitgliedschaft des Mitglieds, bei dem es zur ständigen Vertretung befugt ist, endet. Entsprechendes gilt auch, wenn die Vertretungsbefugnis des Vorstandsmitglieds bei dem Mitglied endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

(7) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

(8) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 16 Vertretung

(1) Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er die Genossenschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten ist zulässig (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
- a) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - b) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass die Mitglieder sachgemäß betreut und Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - g) nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, dem Aufsichtsrat (soweit vorhanden) unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Monaten und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung spätestens innerhalb der ersten sechs Monate zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Beirat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat – soweit vorhanden – und dem Beirat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und dem Beirat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
- a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverbindlichkeiten und des Bürgschaftsobligos,
 - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite,
 - d) über besondere Vorkommnisse; hierüber ist erforderlichenfalls unverzüglich die Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Beirats vorab zu verständigen,

- e) spätestens bis zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres über die Unternehmensplanung für das nächste Geschäftsjahr, aus dem insbesondere die Umsatz- und Ergebnisplanung sowie die wirtschaftliche Entwicklung und der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 21 Bildung eines Aufsichtsrats

- (1) Hat die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder, ist kein Aufsichtsrat zu bilden, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschließt. Ist kein Aufsichtsrat zu bilden, nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats selbst wahr.
- (2) Ist kein Aufsichtsrat gebildet, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Bevollmächtigten wahr, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Der Bevollmächtigte hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Er vertritt die Genossenschaft gemäß § 39 Abs. 1 GenG gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Vor Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen oder dem Abschluss von Verträgen, hat er die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.
 - b) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden im Rahmen der gesetzlichen Prüfung gemäß § 57 Abs. 5 und § 58 Abs. 3 GenG wahr.
 - c) Der Vorstand soll bei Einberufung der Generalversammlung Termin und Ort zuvor mit dem Bevollmächtigten abstimmen.

- d) Dem Bevollmächtigten steht an Stelle des Aufsichtsrats das Recht zur Einberufung einer Generalversammlung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 zu.
- e) Der Bevollmächtigte führt den Vorsitz in der Generalversammlung; es gilt § 29 entsprechend.
- f) Der Bevollmächtigte hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und Auskunft zu erteilen.

(4) Für die Wahl und die Amtsdauer gilt § 24 entsprechend. Das Amt endet, sobald ein Aufsichtsrat gewählt wurde.

(5) Im Übrigen gelten für den Bevollmächtigten insbesondere folgende Bestimmungen entsprechend:

- a) § 22 Abs. 5, 7 bis 9 der Satzung
- b) § 30 Buchstabe d), e), f), g), h), i) und § 31 c) der Satzung
- c) § 32 Abs. 2 der Satzung
- d) §§ 34, 41 GenG.

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, den von ihm beauftragten genossenschaftlichen Prüfungsverband oder von ihm beauftragte Berater, die der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber sowie über seine sonstige Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten und sich in der Generalversammlung dazu zu äußern. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

(6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. g). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist berechtigt, an Sitzungen des Beirats beratend teilzunehmen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
- b) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
- c) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 39 und 40,
- d) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen ~~und Warenlagern~~,
- e) die Erteilung von Prokura,
- f) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 44),
- g) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats und des Beirats gemäß §§ 22 Abs. 8, 25 d Abs. 1,
- h) die Bestimmung des gesetzlichen Prüfungsverbandes,
- i) Gewährung von Krediten im Sinne von § 30 j) der Satzung.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbeurteilung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung beschließt auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften, andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, können deren zur ständigen Vertretung befugte Personen auch Mitglied des Aufsichtsrats sein. § 15 Abs. 6, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Bei der Wahl der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Sind nicht mehr Kandidaten aufgestellt als Aufsichtsratsmandate zu besetzen sind, kann en bloc abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33 Abs. 2 bis 5.

(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(6) Mitglied kann nicht sein, wer Mitglied des Beirats oder des Vorstands ist, und ebenso nicht ein früheres Mitglied des Beirats oder des Vorstands, solange es für seine gesamte frühere Tätigkeit nicht entlastet worden ist.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

(7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

(8) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Der Beirat

§ 25 a Aufgaben, Pflichten und Sitzungen des Beirats

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands in den Angelegenheiten der Mitglieder, bei der Entwicklung von Konzepten für Leistungen oder zur Geschäftspolitik der Genossenschaft und zur Förderung des Informationsaustausches zwischen Mitgliedern und Genossenschaft sowie zur Vermittlung der Interessen der Genossenschaft wird ein Beirat gebildet.

(2) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Beirat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung,
- b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Buchstabe m) zuständig ist,
- c) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie von grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
- d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 25.000,00 € und
- e) die Festsetzung von Beiträgen nach § 12 Buchst. g).

(3) Sitzungen des Beirats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Beiratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied einberufen.

(4) § 23 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Der Beiratsvorsitzende ist berechtigt, an der Schlussbesprechung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 der Satzung teilzunehmen.

(6) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Beiratsmitglieder gelten die §§ 34 und 41 GenG sinngemäß.

§ 25 b Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vorbehaltlich der in Abs. 3 enthaltenen Regelung von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung beschließt auch die konkrete Zahl der Beiratsmitglieder. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Mitglieder des Beirats können nur Mitglieder der Genossenschaft sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften, andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, können deren zur ständigen Vertretung befugte Personen auch Mitglied des Beirats sein. § 15 Abs. 6, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Ist ein Mitglied eine einer Gemeindeordnung unterfallende Gebietskörperschaft ist es berechtigt, jeweils ein Mitglied des Beirates zu benennen. Diese Sonderrechte können durch Satzungsänderung nur durch Zustimmung aller durch diese Regelung bevorrechtigten Gebietskörperschaften geändert oder beseitigt werden.

(4) § 24 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Mitglied kann nicht sein, wer Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands ist, und ebenso nicht ein früheres Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands, solange es für seine gesamte frühere Tätigkeit nicht entlastet worden ist.

§ 25 c Innere Ordnung des Beirats, Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Beirat gibt sich mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

(2) Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

§ 25 d Auslagenersatz, Vergütung

(1) Die Mitglieder des Beirats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. g).

(2) Eine Vergütung bedarf der Beschlussfassung der Generalversammlung.

D. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder

Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 6), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. b) einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 48 bestimmten Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Beirats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem Vertreter des Prüfungsverbandes oder einem von Beruf wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitglied der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Beirats sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat und den Beirat im Sinne von § 22 Abs. 8,
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Beirats,
- g) Ausschluss von Vorstands-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- i) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG:
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- l) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- m) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- n) Auflösung der Genossenschaft,
- o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- p) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- q) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung,

- b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
- c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Beirats,
- d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats aus der Genossenschaft,
- e) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- f) Auflösung der Genossenschaft,
- g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

(4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird. Dies gilt auch für die Änderung der Regelung in diesem Absatz.

§ 32 Entlastung

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

(2) Über die Entlastung von Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats noch des Beirats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Der Versammlungsleiter kann die Abstimmung durch Stimmzettel anordnen. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
- g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 35 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Generalversammlung mit Rederecht teilzunehmen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 EUR.
- (2) Jedes Mitglied ist mit einem Geschäftsanteil beteiligt.
- (3) Ein Mitglied kann sich über die Pflichtbeteiligung nach Absatz 2 hinaus freiwillig mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem freiwilligen weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn die bereits gezeichneten Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (4) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (5) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnismrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens fünf Prozent der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen ist. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. c)).
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebnismrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. c)).

§ 40 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafger, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. c)).

§ 41 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) § 17 Abs. 2 Buchst. g) innerhalb von fünf Monaten aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats nach § 22 Abs. 4 sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Der Bericht des Aufsichtsrats nach § 22 Abs. 4 ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 44 Genossenschaftliche Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 45 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses (zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages) beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder einer anderen Ergebnissrücklage (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Monats an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 46 Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags und eines Bilanzverlustes (Jahresfehlbetrag zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnissrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. WEITERE REGELUNGEN

§ 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 48 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der veröffentlicht.

(2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

VII. Gründungskosten

§ 50 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 EUR. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Mitglieder.

VIII. ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 51 Satzungsänderung und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung

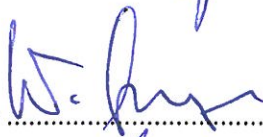
- (1) Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Genossenschaftsgesetz bestehenden Eintragungsvoraussetzung ist jedes Mitglied verpflichtet, unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gemäß Abs. 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.
- (3) Ein Mitglied, das seine gemäß Abs. 2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann gemäß § 9 aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff Genossenschaftsgesetz zuzulassen. Darüber hinaus haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist eine Abschrift der Satzung vor Abgabe der Beitrittserklärung auszuhändigen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Genossenschaft vom 29.01.2016 in Wetzlar von den nachstehend genannten Mitgliedern einstimmig beschlossen.

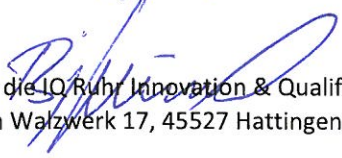
Michael Bellinger, geb. 17.08.1950
Dipl.Ing. (FH), Dipl.oec.,
Am Schrenzerhang 8, 35510 Butzbach

für 

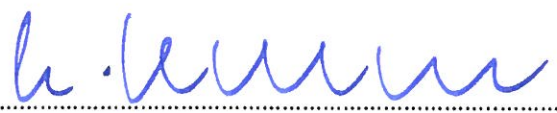
Professor Dr. Wolfgang George, geb.
Jahnstraße 14, 35394 Gießen

für 

Björn Kurrek, geb.
.....

für die IQ Ruhr Innovation & Qualifikation Ruhr GmbH,
Am Walzwerk 17, 45527 Hattingen


Klaus-Eckhard Walker, geb. 08.11.1952
M.A. rer.pol., Obm. a.D., RA,
Odenwaldstraße 4, 76437 Rastatt

für 

Johannes Weyel, geb.
Dipl. Kfm., Hopfenweg 10, 35708 Haiger

für 

Dr. Eckhard Weisel, geb.19.02.1949
Mittelstraße 26, 35516 Münzenberg

für 